

# SATZUNG

## BUDO-CLUB NEUSTADT e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 1. Januar 1968 in Neustadt gegründete Verein führt den Namen „Budo-Club Neustadt e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt/Weinstraße und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen (VR 40929) eingetragen.
3. Er ist Mitglied im Sportbund Pfalz und verschiedenen Sportfachverbänden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports, insbesondere des Budo-Sports.  
Der Verein setzt sich die Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit – insbesondere der Jugend – zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
  - ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
  - außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen).
2. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf immer der Unterschrift des Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragssteller mit.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

4. Personen, die sich um die Förderung des Vereins, des Sports oder der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt schriftlich an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
3. Der Austritt eines Mitgliedes unter 14 Jahren erfolgt schriftlich an den Vorstand, bis spätestens 31. März oder 30. September und wird drei Monate später wirksam.
4. Über Anträge einer außerordentlichen Kündigung entscheidet der Vorstand.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - gegen die Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verstößt,
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Sie muss 4 Wochen nach Eingang des Schreibens beim Vorstand eingehen.

## § 5 Beiträge und Dienstleistungen

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitglieder zu erbringen sind, beschlossen werden.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder des Vereins sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Sie sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegen steht.
2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teil zu nehmen. Für jedes minderjährige Mitglied kann der Erziehungsberechtigte das Stimmrecht ausüben. Das Stimmrecht ruht, wenn der Vereinsbeitrag nicht ordnungsgemäß beglichen ist.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Vereinsangebots zu benutzen.
4. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung des Vereins teil zu nehmen.
5. Versicherungsschutz der Mitglieder besteht im Rahmen des Rahmenvertrages über den Sportbund Pfalz.
6. Jegliche Änderung der Wohnanschrift und der Bankverbindung ist der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich mitzuteilen.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- der Beirat

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal alle zwei Jahre statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Vertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen durch Aushang in den Räumlichkeiten des Vereins einzuberufen. Gleichzeitig ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Vorstandsberichte,
  - Entgegennahme des Kassenprüferberichts
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger

- Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Satzung,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
  5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
  6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
  8. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es
    - die Interessen des Vereins erfordern oder
    - die Einberufung von 10% der stimmberechtigten Vereinsmitgliedern unter Angabe des Zwecks gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## § 9 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- die/der 1. Vorsitzende
- die/der Stellvertreter/in
- die/der Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

## § 10 Gesamtvorstand

1. Den Gesamtvorstand bilden
  - die/der 1. Vorsitzende
  - die/der Stellvertreter/in
  - die/der Kassenwart/in
  - die/der Schriftführer/in
  - die/der Sportwart/in
  - die/der Jugendwart/in
  - die/der Öffentlichkeitsreferent/in

2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch einberufen.
4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, soweit ordnungsgemäß zu der Vorstandssitzung eingeladen wurde.

## § 11 Beirat

1. Dem Beirat gehören an:
  - die Mitglieder des Gesamtvorstandes und
  - die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter.
2. Sitzungen des Beirates sind mindestens zweimal im Jahr durchzuführen.
3. Der Beirat ist zuständig für
  - a. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - b. die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins, soweit kein anderes Gremium zuständig ist,
  - c. die Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von Abteilungen,
  - d. die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.

## § 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch den Beirat gegründet.
2. Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie kann weitere Personen mit Abteilungsaufgaben beauftragen. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Die Mitglieder der Abteilungsversammlung wählen die Abteilungsleitung. Diese ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Anträge über finanzielle Mittel sind an den Beirat zu richten.
5. Das Vermögen ist Eigentum des Vereins.
6. Die Abteilungen sind berechtigt sich eine Abteilungsordnung zu geben, die die Abteilungsversammlung beschließt. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

## § 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Für den Erlass der Ordnungen ist der Beirat zuständig.

## § 14 Maßregelungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis,
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Trainingsbetrieb und an Sportveranstaltungen des Vereins,
3. Ausschluss.

## § 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Einnahmen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

## § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern in der Tagesordnung angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - der Vorstand mit Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangt wird.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei

- Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.10.2013 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Aushang im Vereinsheim JC-Neustadt

(1. Vorsitzender)